

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

\* In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 37 vom 10. September 2019

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung  
gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG;  
Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG .....

1

Bekanntmachung zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom  
Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes der  
Berchtesgadener Ache (Fluss-km 7,2 bis 17,6) im Landkreis Berchtesgadener Land  
(Gewässer dritter Ordnung) .....

2

#### Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb  
einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8  
einschl. Errichtung Stahlspundwand zur Baugrundsicherung sowie  
privater Feldweg mit Bahnrohrunterquerung (begehbare  
Wartungstunnel DN 2000) und Holzgebäude oberer Zugang,  
Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land .....

3

#### Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal  
für das Haushaltsjahr 2019 .....

4

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung  
gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG;  
Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG**

**Vorhaben:** Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnitt von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag; Errichtung zusätzliche Ammoniak-Kälteanlage, eines Eisspeichersilos 3 und Anpassung der Ammoniakmengen

**Grundstück:** Fl. Nr. 632/1 und 304/3 der Gemarkung Piding, Gemeinde Piding

**Betreiber/Bauherr:** Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG  
Hockerfeld 5-8  
83451 Piding

#### Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG;

Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG betreiben am Standort Piding eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität von 1.000 t Milch/Tag als Jahresdurchschnitt und unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (vgl. Nr. 7.32.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Durch die Änderung werden die Ammoniakmengen der bestehenden Ammoniak-Kälteanlagen erhöht, zwei Ammoniak-Kälteanlagen stillgelegt und eine neue Ammoniak-Kälteanlage errichtet. Insgesamt beträgt die maximal mögliche Auslegungsmenge für alle Ammoniak-Kälteanlagen 28,5 t.

Die Änderung ist wesentlich und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Änderungsverfahren ist grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV durchzuführen. Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG haben jedoch den Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Nach Nummer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Änderung erforderlich. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher **nicht** erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebs von Ammoniak-Kälteanlagen. Durch eine gutachterliche Ausbreitungsberechnung für austretendes Ammoniak (TRAS 110 Nr. 4.3) wurde festgestellt, dass der zulässige ERPG-2-Wert rechnerisch nicht überschritten wird. Nutzungssensible Bereiche in der Umgebung (z. B. Bundesautobahn A 8, Gleisanlagen Deutsche Bahn, die Kläranlage und nächstgelegene Wohnbebauung) wurden berücksichtigt. Großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt. Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 30.8.2019 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 30. August 2019  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Rudolf Schaupp**, Stellvertreter des Landrats

Bek. Nr. 2

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### **Bekanntmachung zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes der Berchtesgadener Ache (Fluss-km 7,2 bis 17,6) im Landkreis Berchtesgadener Land (Gewässer dritter Ordnung)**

Das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelte und kartierte Überschwemmungsgebiet der Berchtesgadener Ache (Fluss-km 7,2 bis 17,6) wurde im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 11.2.2014 öffentlich bekannt gemacht und gilt damit als vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Berchtesgadener Ache (Fluss-km 7,2 bis 17,6) endet gemäß Art. 47 Abs. 3 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt, das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, längstens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren. Sie kann im begründeten Einzelfall um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Es liegt ein begründeter Einzelfall vor, da die für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berchtesgadener Ache erforderlichen Unterlagen vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein noch nicht erstellt bzw. der Unteren Wasserrechtsbehörde noch nicht vorgelegt werden konnten. Der rechtzeitige Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berchtesgadener Ache durch das Landratsamt Berchtesgadener Land ist daher nicht möglich.

**Im Fall des Überschwemmungsgebietes der Berchtesgadener Ache (Fluss-km 7,2 bis 17,6) erfolgt hiermit eine Fristverlängerung um zwei weitere Jahre. Die Verlängerung gilt bis zum Ablauf des 11.2.2021.**

**Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Berchtesgadener Ache (Fluss-km 7,2 bis 17,6) um weitere zwei Jahre wird hiermit bekannt gegeben.**

Bad Reichenhall, den 4. September 2019  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Rudolf Schaupp**, Stellvertreter des Landrats

## Gemeinde Bischofswiesen

### Vollzug der Wassergesetze;

#### **Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 einschl. Errichtung Stahlspundwand zur Baugrundsicherung sowie privater Feldweg mit Bahnrohrunterquerung (begehbarer Wartungstunnel DN 2000) und Holzgebäude oberer Zugang, Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land**

Herr **XXX\***, **XXX\***, **XXX\*** hat für das Vorhaben beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen neuen Antrag vom 23.2.2018 (Anlagen 1 bis 17) mit Ergänzung vom 7.12.2018 und 6.6.2019 (Anlage 2 Erläuterung Hydraulikkran und Hydraulisches Gutachten) auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache einschließlich der Errichtung einer Stahlspundwand zur Baugrundsicherung sowie eines privaten Feldweges mit Bahnrohrunterquerung (begehbarer Wartungstunnel DN 2000) und einem Holzgebäude am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung gestellt.

Durch diesen Neuantrag ist die bisherige Antragstellung laut Antragsplansatz vom 5.2.2015 und der zweimaligen Auslegung vom 16.6. bis 20.7.2015 (Amtsblatt Nr. 24 vom 16.6.2015) bzw. 22.8. bis 24.9.2016 (Amtsblatt Nr. 34 vom 23.8.2016) hinfällig und das **wasserrechtliche Zulassungsverfahren wird vollständig neu durchgeführt.**

Die Änderungen der neuen Planung zur ursprünglichen Planung sind im Wesentlichen folgende Punkte:

- Fischaufstieg 130 l/s und Fischabstieg 100 l/s = 230 l/s statt bisher Fischaufstieg 100 l/s und Fischabstieg 50 l/s = insgesamt 150 l/s,
- Errichtung einer Kaplan-Turbine mit einer maximalen Ausbaumassermenge von 2,50 m<sup>3</sup>/s statt bisher einer Dive-Turbine mit einer maximalen Ausbaumassermenge von 2,750 m<sup>3</sup>/s,
- Einbau einer Spülklappe statt bisher einem Schütz mit Klappe.

Mit dem geplanten Vorhaben soll an einer bereits bestehenden Querverbauung in der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 (Sohlschwelle Nr. 5) seitlich der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden eine neue Wasserkraftanlage als sogenanntes Flusskraftwerk errichtet werden. Die Wasserkraftanlage setzt sich aus den folgenden wesentlichen Anlagenteilen zusammen:

- **Wehranlage als wassergefülltes Schlauchwehr**

(Schlauchhöhe ca. 1,65 m, Schlauchwehbreite 8,0 m bzw. an der Sohle 6,60 m, Wehrschwelle 564,00 m üNN bzw. 30 cm unter der bestehenden Sohlschwellenhöhe Nr. 5 von 564,30 m üNN) mit dem Stauziel 565,65 m üNN.

- **Einlaufbereich und Querrechenanlage bzw. Horizontalrechen**

(Stababstand Flachstahlprofil mit aufgeschweißtem Rundstahl 15 mm, Länge 5,50 m und Höhe 1,30 m) mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Hydraulikgreifer sowie einer Spülklappe für das Rechengut, Geschiebe und Eisdrift bzw. zur Hochwasserentlastung (Weite 1,50 m und Gesamthöhe 1,95 m).

- **Kraftwerksbauwerk**

mit einem unterirdischen Schachtbauwerk für die Kaplan-Turbinenanlage (Ausbaumassermenge 2,50 m<sup>3</sup>/s, Bruttofallhöhe 6,0 m, Nettofallhöhe 5,80 m) und Generatoranlage (elektrische Leistung ca. 120 kW) sowie Betriebsgebäude für die Regel- und Steuerungstechnik.

- **Fischaufstiegsanlage**

Beckenpassanlage mit ca. 42 Steinschwellen (Abflusswassermenge 130 l/s, Länge ca. 106 m, Sohlbreite mind. 1,50 m, Wassertiefe mind. 0,40 m, Neigung 1:17, Beckensprung ca. 15 cm).

- **Fischabstieg**

(Abstiegskorridor mit 2 Öffnungen: oberflächennahe Öffnung Breite 25 cm und Höhe 30 sowie nach oben offen und sohlennahe Öffnung Breite 25 cm und Höhe 30 mit einer Abflusswassermenge von 100 l/s), wiederholende Wasserspülung mit der Spülklappe (Normalfall 1,0 m<sup>3</sup>/s), Wasserpolster durch Tosbecken und Unterwasseranbindung durch Niedrigwasserrinne (Wasserableitgerinne).

Die doppelt regulierte Kaplan-Turbine hat bei einem Ausbauzufluss von 2,50 m<sup>3</sup>/s und einer Nettofallhöhe von 5,80 m eine Leistung von ca. 128 kW (Jahresarbeitsleistung ca. 540.000 kWh). Der Stauraum des Schlauchwehres (Stauwurzel) reicht bis zur Sohlschwelle Nr. 4, die nicht mehr eingestaut wird.

Die Durchgängigkeit soll durch eine Fischaufstiegshilfe als Beckenpassanlage mit überströmten und durchströmten Steinschwellen und Störsteinen in naturnaher Bauweise mit 130 l/s Abflusswassermenge und einem Fischabstieg über die Spülklappe mit anschließendem Wasserableitgerinne (Niedrigwasserrinne mit 100 l/s Abflusswassermenge bewerkstelligt werden. Die Sohlschwelle Nr. 4 an der Stauwurzel erhält für die Durchgängigkeit eine naturnahe Anrampung in der Neigung 1:8.

Die Umgestaltungen der Bischofswiesener Ache als Gewässerausbau im Unter- und Oberwasser der Wasserkraftanlage dienen der Wasserkraftanlage selbst und zur Erreichung der Durchgängigkeit.

Die Erstellung der ca. 20 m langen Stahlspundwand (Spundwandprofile Larssen-22 Tiefe 9,0 m) als Baugrundsicherung im September 2016 mittels eines Rammgerätes vom Bachbett aus erfüllt den Zweck der vorbereitenden Baugrubensicherung bzw. der Gewährleistung der Standsicherheit des Gleiskörpers der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden und des zwischen dem Gleiskörper und der Bischofswiesener Ache befindlichen Schmutzwasserkanals der Gemeinde Bischofswiesen (Fl. Nr. 911/57 Gemarkung Bischofswiesen). Um die Grundwasserhältnisse nicht zu verschlechtern, wurden in einige der Spundwandprofile höhenversetzt Wasserablaufschlitze (Größe ca. 5 x 30 cm) mittels Schweißgerät herausgeschnitten.

Für die betriebliche Verkehrserschließung wurde bereits 2014 ein privater Feldweg (Fl. Nr. 1835 Gemarkung Bischofswiesen) verbreitert und neu gebaut. Der weitere Zugang für den laufenden Betrieb der Wasserkraftanlage erfolgt über eine private Rohrunterquerung der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden. Diese Bahnrohrunterquerung wurde im September/Oktober 2014 in Form eines Wellstahlrohres als begehbare Wartungstunnel DN 2000 und künftige Trasse für die Strom- und Steuerungsleitung ausgeführt. Über dem Eingangsbereich mit Treppe am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung wurde zusätzlich ein Holzgebäude errichtet.

Auf Grund einer Forderung im Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Bischofswiesen vom 16.6.2015 hat die bauzeitliche Verkehrserschließung ausschließlich von der Staatsstraße St 2097 „Berchtesgadener Straße“ über die öffentliche Ortsstraße „Urbanweg“ (Fl. Nr. 1862 Gemarkung Bischofswiesen) und im weiteren Verlauf über den Privatweg (Fl. Nrn. 1862/1 und 1853/6 Gemarkung Bischofswiesen) sowie den bestehenden privaten Feldweg (Fl. Nrn. 1853/5, 1853/4 und 1835 Gemarkung Bischofswiesen) bzw. den beantragten privaten Feldweg (Fl. Nr. 1835 Gemarkung Bischofswiesen) zu erfolgen.

Für das Vorhaben ergeben sich folgende **wasserrechtlichen Zulassungstatbestände**:

**1. Bewilligung nach § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Gewässerbenutzung Neubau Wasserkraftanlage:**

- a) Das Ableiten von bis zu 2,50 m<sup>3</sup>/s Wasser aus der Bischofswiesener Ache als maximale Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- b) das Aufstauen der Bischofswiesener Ache bis auf 565,65 m üNN bezogen auf den Flusskilometerstein Fkm 1,8 = 579,225 m üNN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und
- c) das Einleiten von bis zu 2,50 m<sup>3</sup>/s Wasser in die Bischofswiesener Ache nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Kaplan-Turbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die für die Errichtung des Kraftwerksbauwerkes (Schachtbauwerk und Betriebsgebäude) erforderliche Baugenehmigung nach Art. 59 Bayerische Bauordnung –BayBO- ist in die Bewilligung eingeschlossen.

**2. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau wesentliche Umgestaltung der Bischofswiesener Ache nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG:**

- a) Neugestaltung der Sohlswellen Nr. 5 und Nr. 6 sowie Neuerrichtung der Sohlswellen Nr. 7 und Nr. 8 sowie die hiermit verbundene Nachbetsicherung und Sohlanpassung an die bestehende Flusssohle der Bischofswiesener Ache,
- b) Profilanpassung der Bischofswiesener Ache im Unterwasser nach dem Auslauf aus den 2 Stahlrohren bei etwa Profil 8 durch Absenkung der Gewässersohle um ca. 70 cm bis auslaufend 0 cm beim Profil 10 auf einer Länge von ca. 21 m,
- c) Errichtung einer naturnahen Anrampung in der Neigung 1:8 für die Durchgängigkeit an der Sohlswelle Nr. 4,
- d) Errichtung der Fischaufstiegsanlage als Beckenpassanlage und Böschungssicherung mit einer Abflusswassermenge von 130 l/s und
- e) Errichtung eines Fischabstieges durch eine Öffnung für das Wasserableitgerinne in der Sohlswelle Nr. 6 und Herstellung des Wasserableitgerinnes (Niedrigwasserrinne) zwischen den Sohlswellen Nr. 6 und Nr. 7 mit einer Abflusswassermenge von 100 l/s.

Die Errichtung der Stahlspundwand und des privaten Feldweges betrifft bauzeitlich die Bewilligung und Planfeststellung, wogegen die Errichtung des privaten Feldweges mit Bahnrohrunterquerung (begehbare Wartungstunnel DN 2000) und einem Holzgebäude am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung betrieblich der Bewilligung zuzuordnen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1.a) und c) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit

- a) Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage)  
und
- b) Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die ihrer Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasst werden = wesentliche Umgestaltung des Gewässerausbaubestandes der Bischofswiesener Ache als oberirdisches Gewässer)

ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Mit dem Antragsplansatz vom 23.2.2018 wurde die Unterlage nach § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 zum UVPG – UVP-Bericht - vom 23.2.2018 Seite 1 bis 69 vorgelegt (Anlage 17). Insoweit kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen, da dies einen inkludierten Antrag entsprechend dem bisher geäußerten Willen des Antragstellers darstellt und das Landratsamt Berchtesgadener Land für dieses Vorhaben ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. **Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG).**

**Verfahrenshinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Antrag, Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**13. September 2019 bis 14. Oktober 2019**

in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses Bischofswiesen während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. zusätzlich der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Pläne und Beilagen des Plansatzes auf der Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Internetadresse: <https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/>) bekanntgegeben wird. Maßgebend ist der Inhalt des bei der Gemeinde Bischofswiesen ausgelegten Antragsplansatzes vom 23.2.2018 (Anlagen 1 bis 17) mit Ergänzung vom 7.12.2018 und 6.6.2019 (Anlage 2 Erläuterung Hydraulikkran und Hydraulisches Gutachten) in Papierform.
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

**13. September 2019 bis 14. November 2019**

bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

4. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, vom

**13. September 2019 bis 14. November 2019**

bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

[https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/nat\\_verband.htm](https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/nat_verband.htm)

sowie

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<https://www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/umweltvereinigungen/index.htm>

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 5. September 2019  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

**Abwasserzweckverband Saalachtal**

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	870.600,00 €
--	--------------

und

im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	575.000,00 €
--	--------------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Abwasserzweckverbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Verwaltungs- und Betriebskostenumlage**), wird im Haushaltsjahr 2019 auf **791.100 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage - wird der Beschluss des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 a + b) und vom 7.4.2003 (TOP 3 a + b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2019 auf **575.000 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage - wird der Beschluss des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 c) und vom 7.4.2003 (TOP 3 b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Piding, den 26. Juni 2019  
Abwasserzweckverband Saalachtal

**Hannes Holzner**, Erster Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---